

# **Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

### **§ 3**

#### **Gebühren für Widerspruchsbescheide**

(1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruchsbescheid bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung des Verwaltungsaktes allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers bei der Antragstellung beruhte.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.

(4) Widersprüche gegen die Erteilung oder Versagung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung sind hiervon nicht betroffen. Diese sind im Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, unter Punkt 2.4.5.4 gesondert geregelt.

### **§ 4**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. Niederschriften über die Erhebung von nicht gebührenpflichtigen Widersprüchen,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Templin ergeben; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
5. Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Geldforderungen betreffen,

6. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,
8. für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen.

## **§ 5**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

## **§ 6**

### **Ersatz von Auslagen**

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen mit Bekanntgabe der Festsetzung über den Ersatz der Auslagen fällig.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührensschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig, sofern nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 9 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelung des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

## **§ 10 Begrifflichkeit, Inkrafttreten**

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Neufassung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.06.2010 beschlossene Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung) außer Kraft.

Templin, den 27.02.2025

gez. Annette Nitschmann  
Amtierende Bürgermeisterin

## Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung)

neu

Ifd Nr	Gegenstand der Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
1.1.	<b>Abschriften je angefangene ¼ Stunde</b>	15,00 €
1.2.	<b>Vervielfältigungen mit Kopiergeräten:</b>	
	a) bis zum Format A 4 je Seite	1,00 €
	b) bei größeren Formaten als A 4 je Seite	2,00 €
1.3.	<b>Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten:</b>	
	a) bis zum Format A 4 je Seite	1,00 €
	b) bis zum Format A 3 je Seite	5,00 €
	c) DIN A 0 – A 2 je Seite	30,00 €
	d) Sonderformate je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
1.4.	<b>Bereitstellung von Satzungen, Richtlinien u. ä. Dokumenten der Stadt Templin</b> - auf elektronischem Datenträger	15,00 €
1.5.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird</b> (ausgenommen: die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene A 4-Seite	15,00 €
1.6.	<b>Schriftliche Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:</b>	15,00 €
1.7.	<b>Erstellen von Kopien auf Datenträgern</b>	15,00 €
1.9.	Versand von Unterlagen an Dritte	15,00 €
1.10.	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen je Antrag	20,00 €
1.11.	Amtsblatt monatlich gesammelt und einmaliger Versand	30,00 €
1.12.	<b>Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	
1.12.1.	<b>Erteilung einer Auskunft</b> nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft je angefangene 1/4 Stunde	15,00 €
1.12.2.	<b>Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger</b> nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene ¼ Stunde	15,00 €

1.13.	In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Zeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden. Je angefangene 1/4 Stunde	15,00 €
<b>2. Besondere Verwaltungsgebühren</b>		
<b>2.1. Steuern und Abgaben</b>		
2.1.1.	Hundemarke – Ersatz je Marke	15,00 €
2.1.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte Steuern und Gebühren	15,00 €
<b>2.2. Stadtarchiv</b>		
2.2.1.	Schriftliche Auskünfte je nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	15,00 €
2.2.2.	Ablichtung einer Fotografie (schwarz/weiß) aus dem Bestand des Archivs Je Ablichtung	5,00 €
2.2.3.	Recherche durch Archivmitarbeiter je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.2.4.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.2.5.	Vorlage von Archivalien für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die baren Auslagen erhoben	
2.2.6.	Bereitstellung von digitalem Archivmaterial nach dem Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.2.7.	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus dem archivierten Geburten-, Heirats- und Sterbebuch oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrages aus einem Altregister oder beglaubigten Abschrift aus einem Familienbuch	15,00 €
2.2.8.	Auskünfte aus der historischen Meldekartei (KMK) - einfache Meldeauskunft - erweiterte Meldeauskunft	15,00 € 30,00 €
<b>2.3. Forst</b>		
2.3.1	Stadtforst - Ausstellung eines Wildunfallprotokolls	30,00 €
2.3.2	Stadtforst – Ausstellung einer Waldfahr-Genehmigung	20,00 €
2.3.3	Anliegergenossenschaft – Notvorstand für Jagdgenossenschaften/Anliegergenossenschaft je Zeitaufwand angefangene ¼ Stunde	20,00 €
<b>2.4.</b>		
2.4.1.	<b>Liegenschafts- und Baubereich</b> Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	60,00 €

2.4.2.	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (inkl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten	60,00 €
<hr/>		
<b>2.4.3.</b>	<b>Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)</b>	
	Für Auskünfte aus GIS an Dritte, mit denen die Stadt keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:	
2.4.3.1.	Grundgebühr	
-	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
-	zuzüglich Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken je Seite Format A 4	
	Format A4	1,00 €
	Format A3	5,00 €
	Format A0 – A2 (schwarz/weiß)	30,00 €
	Sonderformate je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
<hr/>		
<b>2.4.4.</b>	Erteilung Sondernutzungserlaubnis	15,00 €
<hr/>		
<b>2.4.5.</b>	<b>Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung</b>	
<hr/>		
<b>2.4.5.1</b>	für Genehmigungen (ohne umfangreiche Rechtsprüfung)	60,00 €
<hr/>		
2.4.5.2	für Genehmigungen mit erhöhtem Aufwand (eingehende Rechtsprüfung / umfangreicher Bescheid)	170,00 €
<hr/>		
2.4.5.3	Versagungen von Anträgen	200,00 €
<hr/>		
2.4.5.4	Gebühren Widerspruchsverfahren	360,00 €
<hr/>		
<b>2.4.6.</b>	Schriftliche Auskünfte zum Planungsrecht	30,00 €
<hr/>		
<b>2.4.7</b>	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	60,00 €
<hr/>		
<b>2.4.7.1</b>	Vergabe von weiteren zeitgleich beantragten Hausnummern auf demselben Grundstück je Hausnummer	15,00 €
<hr/>		
<b>2.5.</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommene Amtshandlungen Je angefangene ¼ Stunde	15,00 €